

g) Erhöhung der Parkgebühren

(Sachverhalt und Gebührenordnung von FB IV/32.1, Prüfbemerkung B 16)

Das Parkraumbewirtschaftungskonzept der Stadt Rheinbach existiert seit 1995. Eine Erhöhung der Parkgebühren erfolgte zuletzt im Jahr 2007 aufgrund eines entsprechenden Ratsbeschlusses. Seinerzeit wurden außerdem zwei zusätzliche Parkscheinautomaten im Bereich der Gerbergasse und der Grabenstraße aufgestellt.

Im Rahmen des Haushaltssicherungskonzeptes der Stadt Rheinbach ist die Prüfung möglicher Mehreinnahmen geboten. Die Erhöhung der Parkgebühren kann hierzu einen nicht unerheblichen Beitrag leisten. Auch wurde der Verwaltung mit Beschluss des Haupt- und Finanzausschusses vom 26.03.2012 bzw. des Rates vom 23.04.2012 ein entsprechender Prüfungsauftrag erteilt.

Die Stadt Rheinbach verfügt zzt. über ca. 320 kostenpflichtig bewirtschaftete Parkplätze im Kernstadtbereich. Hinzu kommen rund 170 Parkplätze, die mittels Parkscheibenregelung bewirtschaftet werden. Im engeren Innenstadtbereich bestehen daneben ca. 420 Parkplätze, die kostenfrei und unbeschränkt nutzbar sind.

Die Verwaltung schlägt eine Erhöhung der Parkgebühren wie folgt vor:

Stand heute	Erhöhungsvorschlag:
½ Stunde 0,30 €	½ Stunde 0,50 €
je weitere 5 Minuten 0,05 €	je weitere 6 Minuten: 0,10 €
Brötchentaste: 20 Minuten kostenfrei	Brötchentaste: 20 Minuten kostenfrei
Tagesparkschein: 3 €	Tagesparkschein: 5 €
Wochenparkschein: 15 €	Wochenparkschein: 25 €
Monatsparkschein: 60 €	Monatsparkschein: 80 €

Sofern sich das Parkverhalten in einem Verhältnis 1:1 übertragen lässt, ist mit Mehreinnahmen von ca. 50.000,- € zu rechnen. Die Brötchentaste hat sich bewährt und sollte daher auf jeden Fall beibehalten werden.

Die Verwaltung schlägt daher vor, die Gebührenordnung, die als Anlage (4.1) beigefügt ist, entsprechend zu beschließen.

**Gebührenordnung
für Parkscheinautomaten im Stadtgebiet
der Stadt Rheinbach
vom**

Aufgrund des § 6 a des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.03.2003 durch Gesetz vom 11.12.2011 (BGBl I S. 3044), des § 38 lit. b des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (SGV NRW 2060), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.12.2009 (GV NRW S. 765, 793) und des § 1 der Verordnung des Landes Nordrhein-Westfalen über die Ermächtigung zum Erlass von Gebührenordnungen nach § 6 a, Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes vom 04.02.1981 (GV NRW S. 48), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.04.2005 (GV NRW S. 274) hat der Rat der Stadt Rheinbach in seiner Sitzung am folgende Gebührenordnung für Parkscheinautomaten im Gebiet der Stadt Rheinbach (Parkgebührenordnung) beschlossen.

§ 1

Soweit das Parken auf öffentlichen Wegen und Plätzen zur Überwachung der Parkzeit nur durch Betätigen eines Parkscheinautomaten zulässig ist, wird für das Parken eine Parkgebühr erhoben.

§ 2

1. Die Parkgebühr beträgt für die erste halbe Stunde 0,50 €.
2. Für jeweils weitere 6 Minuten wird eine zusätzliche Parkgebühr von je 0,10 € erhoben.
3. Abweichend von § 1 wird eine Parkgebühr - ausgenommen in der Tiefgarage - nicht erhoben, soweit lediglich eine Parkzeit von 20 Minuten in Anspruch genommen wird.
4. Die örtliche Ordnungsbehörde kann Tages-, Wochen- und Monatsparkscheine ausgeben. Die Gebühr für den Tagesparkschein beträgt 5,- € , für den Wochenparkschein (Montag bis Samstag) 25,- € und für den Monatsparkschein (Montag bis Samstag) 80,- €.

§ 3

Diese Gebührenordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Parkgebührenordnung vom 11.04.2007 außer Kraft.